

**Von:** Thorsten Ginsel  
**Gesendet:** Dienstag, 18. September 2012 22:43  
**An:** Info (IDW)  
**Betreff:** Ergänzungsvorschlag zum IDW ERS HFA 34

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme / Ergänzung zum IDW ERS HFA 34 – Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen

Der IDW ERS HFA 34 erläutert in seiner Entwurfsfassung bisher nicht, inwiefern eine Verlängerung des Ansammlungszeitraums bei der Berechnung und beim Ausweis zu berücksichtigen ist.

Hier kommen grds. zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Verteilung des noch nicht angesammelten Betrages auf die restliche Laufzeit
2. Verteilung des Betrages auf die gesamte Vertragslaufzeit

Bei der 1. Möglichkeit ist davon auszugehen, dass regelmäßig keine Auflösung der Rückstellung notwendig ist (und somit keine Anpassung der Jahresscheiben). Weiterhin werden die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendungen regelmäßig geringer ausfallen, als die wirtschaftlich zutreffende Belastung. Aus diesem Grund ist Tz. 49 meines Erachtens so zu verstehen, dass diese Möglichkeit nicht zulässig ist.

Aus diesem Grund ist auf die Möglichkeit 2 abzustellen. Dabei ist von dem Beginn der ursprünglichen Vertragslaufzeit bzw. dem Eintritt des verpflichtenden Ereignisses abzustellen.

Aus meiner Sicht wäre es deshalb sinnvoll, eine klarstellende Textziffer einzufügen, da dieses ansonsten meines Erachtens . Hierfür schlage ich vor, in die Textziffer 49 den vorletzten Satz ("Dies gilt auch für die jeweiligen "Jahresscheiben" von Verteilungsrückstellungen.") wie folgt neu zu fassen:

„Bei einer Änderung des Verpflichtungszeitraumes ist für die Berechnung des Erfüllungsbetrages der gesamte Zeitraum, beginnend von dem Eintritt des verpflichtenden Ereignisses bis zu dem Ende der Restlaufzeit gemäß Tz. 35 ff. abzustellen. Die Anpassung der bereits angesammelten "Jahresscheiben" erfolgt somit auch im operativen Ergebnis.“

Mit freundlichen Grüßen,

Thorsten Ginsel

--  
Thorsten Ginsel  
Ritterstr. 59, 22089 Hamburg